

Verordnung des SBF über die berufliche Grundbildung Architekturmodellbauerin/Architekturmodellbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

412.101.222.29

vom 27. Juli 2016 (Stand am 1. April 2024)

54603	Architekturmodellbauerin EFZ / Architekturmodellbauer EFZ Maquettiste d'architecture CFC Costruttrice di plastici architettonici AFC / Costruttore di plastici architettonici AFC
-------	--

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4a Absatz 1³ der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007⁴ (ArGV 5),
verordnet:⁵*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Architekturmodellbauerinnen und Architekturmodellbauer auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie beschäftigen sich mit der Planung und Herstellung von Architekturmodellen; dabei berechnen sie Offerten für die zu erstellenden Modelle, planen die verschiedenen Arbeitsschritte und entwerfen und gestalten Anschauungsmodelle für Präsentationen, Instruktion und Verkauf; sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Planung und Kommunikation von Design und Bauprojekten, indem sie die Projekte dreidimensional visualisieren.

AS 2016 4241

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS 2024 156).

⁴ SR 822.115

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 170 der V des SBFI vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

- b. Sie zeichnen sich aus durch kreatives Handeln sowie räumliches und gestalterisches Vorstellungsvermögen; sie verfügen über technisches Verständnis, Interesse an Informatik und über ein hohes Mass an Selbstständigkeit; sie arbeiten sorgfältig und stellen damit eine hohe Qualität ihrer Arbeit und des Produktionsprozesses sicher.
- c. Sie sind fähig, Probleme und Aufgaben ganzheitlich und ressourceneffizient zu lösen; dabei berücksichtigen sie mit den geeigneten Massnahmen die Aspekte des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der effizienten Energienutzung.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Planen der Aufträge und Organisieren der Arbeiten:
 - 1. Aufträge analysieren und Offerten erstellen,
 - 2. Arbeiten vorbereiten und organisieren;
- b. Entwerfen und Gestalten von Architekturmodellen:
 - 1. Werkstoffe verarbeiten und bearbeiten,
 - 2. Bauelemente entwickeln und konstruieren,
 - 3. komplexe Modelle erstellen,
 - 4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen,
 - 5. Umweltschutz sicherstellen,
 - 6. Werkzeuge, Geräte und Anlagen instand halten.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5⁶

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 17 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

⁶ Fassung gemäss Ziff. II 170 der V des SBFI vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7331).

⁷ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS **2024** 156).

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskennntnisse					
– Planen der Aufträge und Organisieren der Arbeiten	120	120	80	80	400
– Entwerfen und Gestalten von Architekturmodellen	80	80	120	120	400
Total	200	200	200	200	800
b. Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c. Sport	40	40	40	40	160
Total Lektionen	360	360	360	360	1440

² Geringfügige Abweichungen von der vorgegebenen Anzahl Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines Handlungskompetenzbereichs sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁸ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

⁶ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen neunundzwanzig Tage zu acht Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf fünf Kurse aufgeteilt:

- a. Kurs I (Maschinen) findet im ersten Lehrjahr statt, umfasst zwölf Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
 1. Arbeiten vorbereiten und organisieren;
 2. Werkstoffe verarbeiten und bearbeiten;
 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen;
 4. Werkzeuge, Geräte und Anlagen instand halten.
- b. Kurs II (Giesstechnik) findet im zweiten Lehrjahr statt, umfasst drei Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
 1. Arbeiten vorbereiten und organisieren;
 2. Werkstoffe verarbeiten und bearbeiten;
 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen;
 4. Umweltschutz sicherstellen.

- c. Kurs III (Farbmittel) findet im zweiten Lehrjahr statt, umfasst zwei Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
 - 1. Arbeiten vorbereiten und organisieren;
 - 2. Werkstoffe verarbeiten und bearbeiten;
 - 3. Bauelemente entwickeln und konstruieren;
 - 4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen;
 - 5. Umweltschutz sicherstellen.
- d. Kurs IV (CAD/2D) findet im zweiten Lehrjahr statt, umfasst vier Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
 - 1. Aufträge analysieren und Offerten erstellen;
 - 2. Arbeiten vorbereiten und organisieren.
- e. Kurs V (CAD/3D) findet im dritten Lehrjahr statt, umfasst acht Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
 - 1. Aufträge analysieren und Offerten erstellen;
 - 2. Arbeiten vorbereiten und organisieren;
 - 3. Werkstoffe verarbeiten und bearbeiten.

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen und vom SBFI genehmigt wird.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild;
 - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle.⁹

6. Abschnitt: Mindestanforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Architekturmodellbauerin EFZ oder Architekturmodellbauer EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Architekturmodellbauerin oder gelernter Architekturmodellbauer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Architekturmodellbauerin oder des Architekturmodellbauers und mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁹ Fassung gemäss Ziff. III 40 der V des SBFI vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden die Ziele der vereinbarten Massnahmen nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder

- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 - 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Architekturmodellbauerin EFZ oder des Architekturmodellbauers EFZ erworben hat, und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens
mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet, in welcher der folgenden beiden Prüfungsformen diese Arbeit erbracht werden muss:
 - 1. Als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 32 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen der Aufträge und Organisieren der Arbeiten	30 %
2	Entwerfen und Gestalten von Architekturmodellen	70 %

- 2. Als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 40–120 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Der Qualifikationsbereich beinhaltet alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
2	Dokumentation	10 %

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
3	Präsentation	10 %
4	Fachgespräch	20 %

- b. Berufskenntnisse, im Umfang von vier Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche, die schriftlich im nachstehenden Umfang geprüft und wie folgt gewichtet werden:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Planen der Aufträge und Organisieren der Arbeiten	90 Min.	35 %
2	Entwerfen und Gestalten von Architekturmodellen	150 Min.	65 %

- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006¹⁰ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen.

⁴ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- praktische Arbeit: 50 %;
- Berufskenntnisse: 15 %;
- Allgemeinbildung: 20 %
- Erfahrungsnote 15 %.

¹⁰ SR 412.101.241

Art. 19 Wiederholungen

- ¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- ² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- ³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20 Spezialfall

- ¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- ² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
- a. praktische Arbeit: 50 %;
 - b. Berufskennnisse: 30 %;
 - c. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel**Art. 21**

- ¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).
- ² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Architekturmodellbauerin EFZ» oder «Architekturmodellbauer EFZ» zu führen.
- ³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:
- a. die Gesamtnote;
 - b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation**Art. 22** Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Architekturmodellbauerin und Architekturmodellbauer

- ¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Architekturmodellbauerin und Architekturmodellbauer setzt sich zusammen aus:

- a. drei bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Association Romande des Maquettistes Professionnels (ARMP) und des Verbandes Architekturmodellbau (VAM);
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachlehrerschaft;
 - c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.
- ² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- ³ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
 - b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
 - c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
 - d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
 - e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Träger für die überbetrieblichen Kurse sind:

- a. die Association Romande des Maquettistes Professionnels (ARMP);
- b. der Verband Architekturmodellbau (VAM).

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung anderer Erlasse und Widerruf einer Genehmigung

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 17. Januar 1995¹¹ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Architekturmodellbauerin oder des Architekturmodellbauers;
- b. der Lehrplan vom 17. Januar 1995¹² für den beruflichen Unterricht der Architekturmodellbauerin oder des Architekturmodellbauers.

² Die Genehmigung des Reglements vom 9. Oktober 2001 über die Einführungskurse für Architekturmodellbauer-Lehrlinge wird widerrufen.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Architekturmodellbauerin oder Architekturmodellbauer vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Wer das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Architekturmodellbauerin oder Architekturmodellbauer bis zum 31. Dezember 2022 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15–21) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹¹ BBl 1995 III 441

¹² BBl 1995 III 441